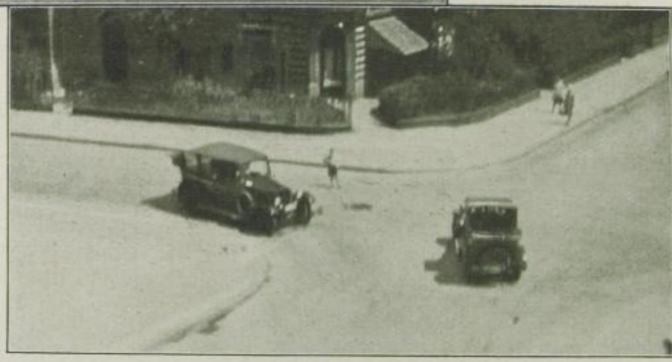


Der Überblick über die Fahrbahn wird von der Rechtsprechung als behindert angesehen, wenn der Führer ein in der Fahrbahn möglicher-

Unten: Wagen 2 nimmt die Kurve richtig, so daß Wagen 1 passieren kann

Wagen 2 nimmt die Kurve falsch, er muß viel weiter rechts fahren

weise auftreten-Hindernis des nicht so rechtzeitig erblicken kann, daß er auch Einhaltung bei einer größeren Geschwindigkeit einen Zusammenstoß vermei-



den kann (Bayer. Obst. LG. v. 6. 5. 27, Jur. Wochenschrift 1927 S. 2232).

Unter Fahrbahn ist nicht nur der vom Führer jeweils befahrene Straßenteil zu verstehen, vielmehr fallen auch darunter die Geländeteile rechts und links der Straße. Straßenkreuzungen können hiernach den Überblick über die Fahrbahn auch dann behindern, wenn der Führer nicht in die kreuzende Straße einbiegen, sondern geradeaus fahren will (OLG. Stuttgart v. 23. 12. 25).

Vorfahrt.

"An Kreuzungen und Einmündungen von Wegen hat, unbeschadet der von Polizeibeamten im Einzelfalle zu treffenden Anordnungen, das auf einem Hauptverkehrswege sich bewegende Fahrzeug die Vorfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommenden Fahrzeug; im übrigen hat das von rechts kommende Fahrzeug die Vorfahrt."

Die Entscheidung der Frage, welchen von mehreren gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig sich einer Straßenkreuzung nähernden Fahrzeugen die Vorfahrt zusteht, hat von jeher die größten Schwierigkeiten bereitet, Schwierigkeiten, die von der gesetzlichen Regelung keineswegs glücklich gelöst worden sind. Im Interesse der Förderung des großen Durchgangsverkehrs hat man neuerdings dem auf einem Hauptverkehrswege sich bewegenden Fahrzeug, ohne Rücksicht darauf, ob es von rechts oder von links kommt, die Vorfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommenden Fahrzeug eingeräumt, und nur in Fällen, in denen es sich um Wege gleicher Ordnung handelt, das von rechts kommende Fahrzeug begünstigt. Es ist im Wesen des sich an Straßenkreuzungen entwickelnden Verkehrs, auch in der Verschiedenartigkeit und in der verschiedenen Schnelligkeit der sie benutzenden Fahrzeuge begründet, daß der Augenblick, in dem unter Berücksichtigung der Geschwindigkeit und der Entfernung von der Straßenkreuzung das Vorfahrtsrecht dieses oder jenes Beteiligten wirksam wird, kaum jemals mit Sicherheit festzulegen sein wird.

Dieser Ungewißheit reiht sich nunmehr die weitere an, daß es für den Begriff des "Hauptverkehrsweges" an greifbaren Merkmalen fehlt. Der an

